Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Bitte glaubt Ihnen B. G. der Bollz. Rath um so mehr empschlen zu mussen, da diese kleine Gemeinde, welche nur aus eilf Aktivburgern besteht, ihrer brilichen Lage wegen, nie vom Distrikte Schaenis hatte gerissen, und stets mit Wangen hatte vereinigt seyn sollen, von welcher Gemeinde sie ganz umgeben ist, und mit der sie Schulz und andere Güter gemeinschaftzlich besigt und genießt.

Die Eriminalgesetzgebungscommifion erstattet folgenden Bericht, ber fur 3 Tage auf den Canzleptisch

gelegt wird:

B. G.! Sie haben Ihre Criminalgesetzebungs. Commission mit der Untersuchung beaustragt: ob das Gefest vom 28. Hornung 1800, welches den Distriftsgerichten die Beurthet lung der mindern Vergehen benlegt, nicht zurückgenommen werden sollte? Ihre Commission hat sich zur Verneinung dieser Frage entschieden, und will nun Ihnen fürzlich die Gründe auseinander setzen, welche sie bestimmt haben:

- 1. Der 88te Art. der Conftitution unterscheidet zwen Claffen von Berbrechen, die fch weren Berbrechen, und die geringen. Die erftern find Diejenigen, welche die Todesftraffe, die Gefängniß. oder Berbannungeftraffe fur langer als zehen Jahre, nach fich gieben; und unter ben legtern werden alle andern Ber-Der gleiche Artitel erflart, bag bie geben berftanden. Cantonegerichte in fch weren Eriminalfallen in erfter Inftang, und in ben übrigen Cris minalfallen in legter Infang abzusprechen Benn alfo die Cantonegerichte in geringern haben. Eriminalfällen in legter Inftang absprechen, so folget naturlicher : und nothwendigerweise baraus, bag ein anderes Gericht in erfter Inftang urtheilen muffe, und Diefes Gericht fann tein anderes, als bas Diftriftsgericht fenn
- 2. Allein ohne uns langer daben aufzuhalten, ben Sinn der Verfassungsatte aufzusuchen, wollen wir uns an andere Beweggründe halten, die nicht weniger ent, scheidend sind. Wenn Sie das System des Ministers annehmen, so verordnen Sie, daß die Cantonsrichter die einzigen und höchsten Nichter in allen geringern Eriminalfällen senn sollen: das will sagen, daß die Orzganisation der Gerechtigkeitspsiege in helvetien einen einzigen Fall ausweisen wurde, in welchem der Bürger in streitigen Sachen des Rechts der Weitersziehung (Appellation) beraubt ware; den Fall nemlich, wo es um seine Spre, seinen politischen Stand, und seiner

Frenheit zu thun ist. Wende man ja nicht ein, daß in allen Fällen die Sassation vorbehalten sen; dieser Vorwand ist nichtig für denjenigen, welcher den Unterschied zwischen dem Cassationsbegehren und der Appellation tennt; ein Unterschied, der ausserst wichtig geworden ist, seitdem das Gesetz vom den Richterbegwältigt, diesenigen Grunde in Betrachtung zu ziehen, welche die Schwere des Verbrechens mindern können, und bis auf 2 Drittheil der Straffe nachzulassen.

(Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 19. August.

Der Bollz. Rath, nach angehörtem Berichte feines Justigministers, über die Wiederbesetzung des Districtesgerichts Oberseftigen, welches durch den Beschluß vom

befchließt:

1. Bu neuen Mitgliedern des Diftrittsgerichts Obers-

Burger Brugger, gewesener Frenweibel zu Rirchdorf.

- Chrift. Dabler, Alt. Ammann von Geftigen.
- Christian Ruffener in Bubl von Blumenftein.
- Christian Schwendimann, Alt. Statthalter von Bohlern, Kirchhöri Thierachern.
- Peter in der Muble, Diftritterichter von Um-
- Mirich Banger, Munizipal von Thierachern.
- Chriften in der Muble, Agent gu Hetendorf.
- Chriftian Rrebs , von Rirchdorf , Agent baf.
- 2. Der Minister der Justig ist mit der Bollziehung des gegenwärtigen Beschluffes beauftragt, der in das Tagblatt der Beschluffe zur Bekanntmachung eingestragen werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 4. Winterm.

Der Lollz. Nath, in Betrachtung, daß die im 4ten? Art. seines Beschlusses vom 7ten Weinm, verordnete Einstendung der Bordereaux über die an die franklischen! Truppen gemachten Lieferungen, nur langsam von statzten geht, und die darauf zu gründende Abrechnung zwischen den verschiedenen Cantonen hiedurch verzögert! wird;

In Betrachtung, daß die gegenwärtig vor fich gestende Zusammenziehung der franklichen Armee auf der offlichen Granze der Republik, die Unterftugung der dors

tigen Gegenden im bochften Grade bringend macht.— Rach Anhörung bes Ministers ber innern Angelegenheiten,

beschlieft:

1. Die in dem iten Art. des Beschlusses vom zten Weinmonat genannten Cantone, werden für jedes Eins auf hundert Theile, wosür einer angelegt ist, den Werth von zwen tausend Schweizerfranken liefern, so daß das Contingent des Cantons, der 2 1/2 Theile benzutragen hat, fünf tausend Franken, dessen, der dren Theile benzutragen hat, sechstaussend Franken u. s. w. ausmachen soll.

2. Jede Berwaltungskammer wird inner zwölf Tasgen vom Datum dieses Beschlusses an, das Contingent ihred Cantons, entweder in Borderaup, welche die seit dem 1. Fruktidor gemachte Lieferungen für den Werth desselben bescheinigen, oder in baarem Gelde, an den helvetischen Ordonnateur ben der Reserve, jest Bundtnerarmee, übermachen.

3. Der an baarem Gelde herauskommende Betrag, wird fogleich zur Erleichterung berjenigen Cantone verwendet werden, die gegenwärtig außer Berhaltnif mit Truppen beladen find.

4. Der Miniffer der innern Angelegenheiten ift mit ber Bollziehung Diefes Beschluffes beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 5. Nov.

Der Vollziehungsrath, nach Anhorung seines Kriegsminifiers,

beschließt:

1. Es foll in Bern eine Unterrichtsschule fur die Bataillone der leichten und Linien. Infanterie, und fur bas Artillerieforps, errichtet werden.

2. In diese Schule sollen der Adjutantmajor jeden Bataillons, ein Wachtmeister und ein Carporal von jeder Compagnie beruffen werden.

3. Wenn die Wachtmeister und Carporale benfamen fenn werden, sollen sie eine Compagnie sormiren, in der Caserne wohnen, und sich mittelst ihtes Soldes und der Nationen unterhalten. Die Adjutanten-Majors werden ben dieser Compagnie zugetheilt Com

4. Diese Compagnie wird ganglich und unmittelbar. unter ben Befehlen des Brigadechefs Weber, Commandanten der Unterrichtsschule stehen, sowohl für das, so den Unterricht, als die Militair: Zucht und den Dienst anbetrift.

5. Die Abjutantmajord werden als Offiziere, die Wachtmeister und Carporalen aber ohne Unterschied entweder als Soldaten, oder in ihrer Eigenschaft, auf die Wache ziehen, jedesmal, und je nachdem es der Commandant der Schule, für den Unterricht im Garnisonsdienst zuträglich finden wird.

6. Der Burger Commandant Weber wird feche In, ftruktoren unter den Offizieren oder Exerziermeisten der ehemaligen Unterrichtsschule erwählen, welchen die Compagnie dieser neuen Schule zu geborchen bat.

7. Der Kriegsminister ist mit der schleunigen Bollgie, hung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tageblatt der Gesetze eingerütt mer, den soll.

Folgen die Unterschriften,

Beschluß vom 20. Nov.

Der Vollziehungsrath, auf den Rapport seines zu nanzministers, daß im Jahre 1798 zu Frendurg eine Quantität Silberstücke unter der Benennung Sarine et Broye, zu zwen und vierzig Rbeuzer das Stück, ausge munzt worden sene, und daß diese Geldstücke weit unter ihrem innern Werth, und allzu unverhaltnismäßig mit dem bestehenden Munzfuß seven.

Erwägend die Nachtheile, welche für die täglichen Transaktionen entstehen mussen, wenn eine Silbermunze von geringerem Werth, als ihr angegebener Gehalt beträgt, cirkulirt; und die daherige Nothwendigkeit, solche der Cirkulation zu entziehen,

befchlieft:

- 1. Die besagten Geldkücke von Sarine et Broye, welche um den Werth von zwen und vierzig Kreuzer Freydurger Valor in Cirkulation gesest wurden, werden von den öffentlichen Caffen bis zum iten Jenner 1801, zu zehn Bagen das Stück angenommen.
- 2. Bom 1. Jenner 1801 an, werden bieselben keinen Cours mehr haben.
- 3. Die Gelbstücke von Sarine et Broye, welche in den öffentlichen Caffen eingehen, sollen dem Nationalsschangamt zustiessen, um nachher umgeschmolzen, und in neue Stücke, mit dem Stempel der Republik versehen, unter der durch das Gesetz vorgeschriebenen Benennung, ausgemungt zu werden.
- 4. Der Finanzminister ift mit der Bollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher gedrukt, publizirt, und
 dem Bulletin der Beschlusse einverleibt werden soll.
 Kolgen die Unterschriften.